

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimrich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

498 / 47

Irene Reiner

Hittorf 6/ Düsseldorf

Lfd. Nr.	Firma - Sache	Ort	vom
Fach.-Nr.			bis

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivien-Zugang 50/1929 Nr. 246



Schnellhefter  
Bestell-Nr. 1

462

Einzelne

Brace

10/10.42

1/2.50

1/1.50

2/163 -

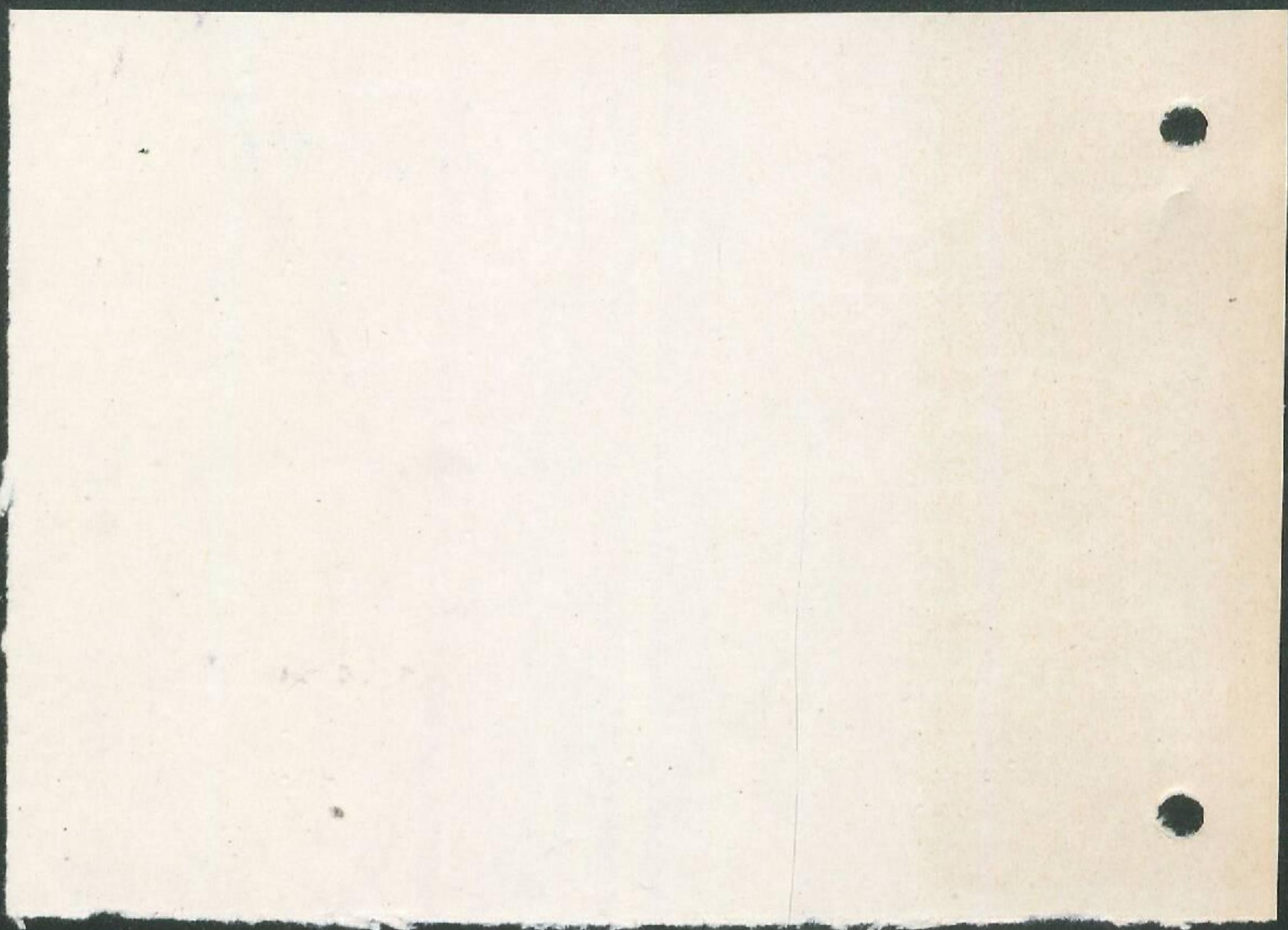
Janus Leiss  
- 498 -

№ 157.

Russische  
Abbildung!

Wiedenbrück, den 10. XII. 1912

Dr. O. H.





158

RH

Rpf

Eingezahlt am 8. XII. 1947

Absender Name, Wohnort,  
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,  
Stockwerk; bei Untermietern auch  
Name des Vermieters

Keine Kennt

Heidelberg

Wendesplatz 8

betr. (Rechnung, Kassenzeichen,  
Bu. Nummer usw.):

Kunstgewerbe Mr. 15,-

W-26/15

3/11/47

12. Nov. 1947

Dr.H./Kr.

15. E 49

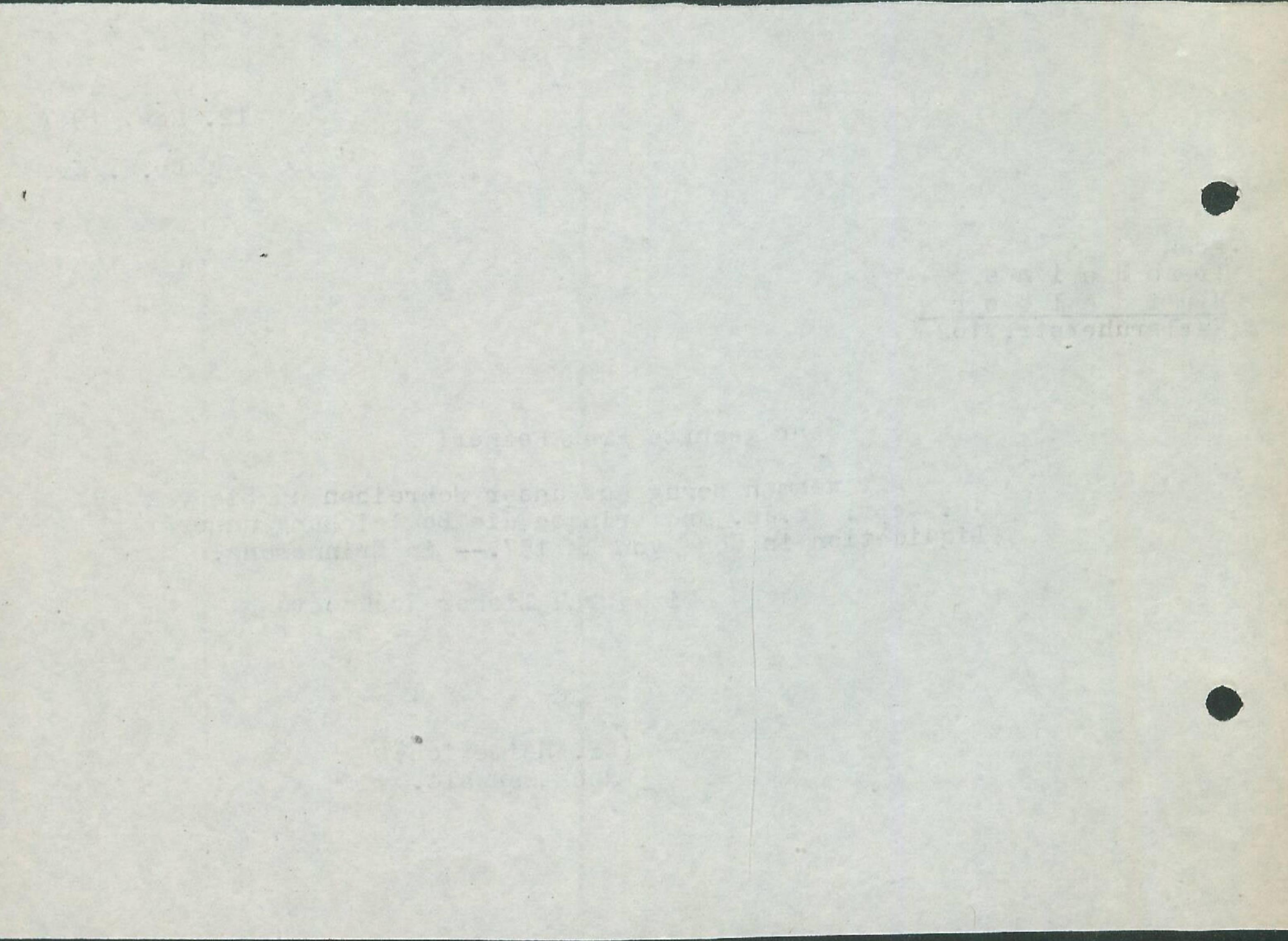
Frau  
Irene Reiner  
Heidelberg  
Karlsruherstr. 102

Sehr geehrte Frau Reiner!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben an Sie vom  
16. Sept. ds.Js. und bringen die Begleichung unserer  
Liquidation in Höhe von RM 157.-- in Erinnerung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.



16. Sept. 1947

Dr. H./Kr.

Frau  
Irene Reiner  
Heidelberg  
Karlsruherstr. 102

Sehr geehrte Frau Reiner!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 9. ds. Mts. Unsere letzten Erkundigungen bei dem Militärgericht in Heidelberg hatten noch ergeben, dass das Verfahren in der Strafsache R u d i g e r immer noch nicht beendet ist und damit auch noch keine Verfügung über die Einziehung des Betrages von RM 30.000.--- getroffen ist.

Für unsere Bemühungen in der Angelegenheit liquidieren wir eine halbe Gebühr aus dem Betrag von RM 30.000.--- mit RM 152.50  
zuzgl. 4.50 f. 3% Umsatzsteuer  
zus. RM 157.---

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.



Heidelberg, am 9 September 1947

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich  
Heidelberg

4/4/the  
U.S. 10. Sep. 1947

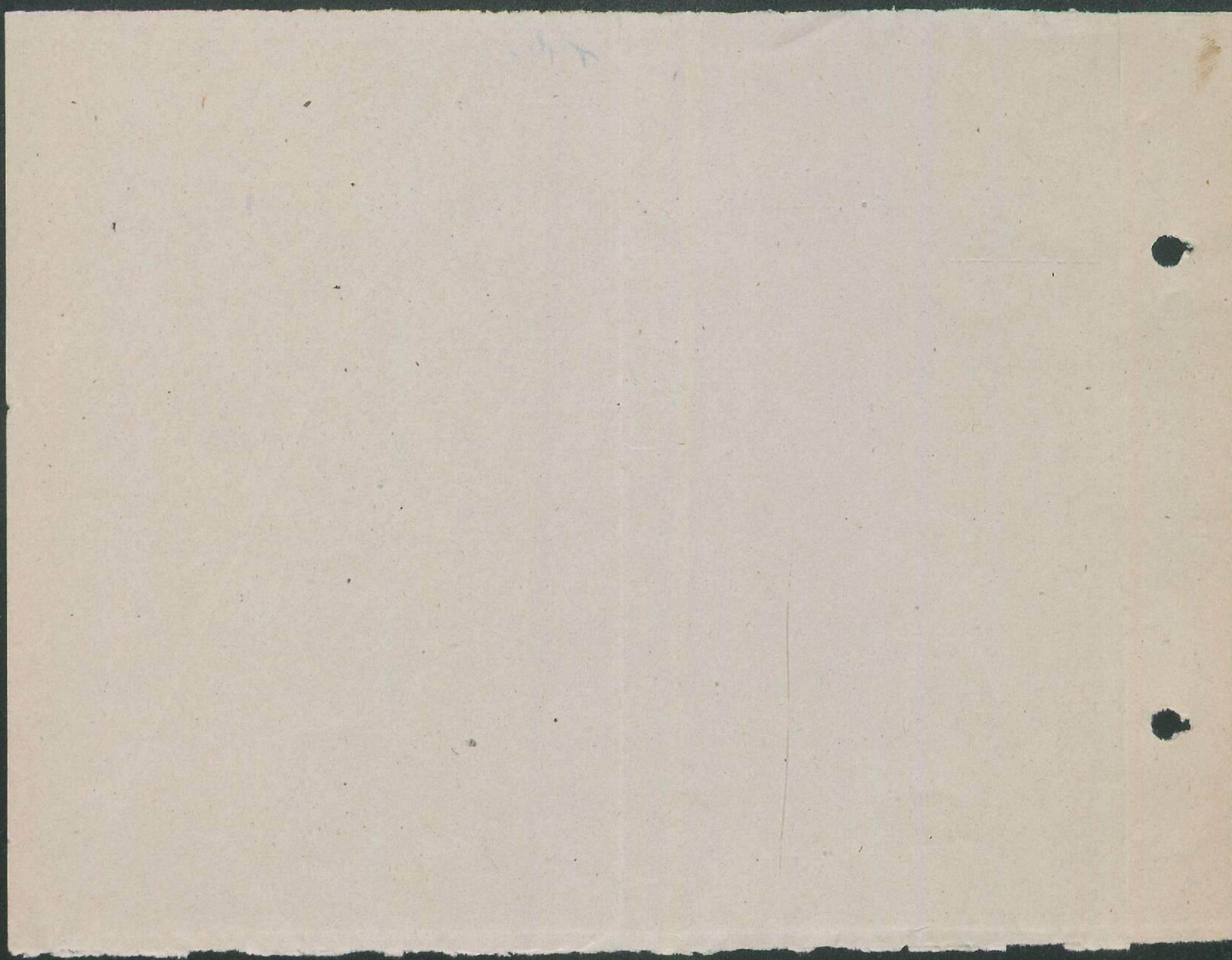
Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich!

Hiermit ziehe ich die Ihnen erteilte Vollmacht in meiner Angelegenheit contra Rudiger und bitte gleichzeitig um Übersendung der fälligen Rechnung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Yours sincerely

Einschreiben!



Heidelberg, 1. Sept. 1947  
Dr. H. Kr.

Betr. Irene Reiner -498-

Herrn Assessor H a n i s c h

mit der Bitte, sich bei Herrn Dr. Wulsten nach dem Stand der Angelegenheit zu erkundigen. Frau Marie Reiner in Heidelberg, die mich heute angerufen hat, möchte Bescheid erhalten.

*Dr. Wulsten*

# Berufungskammer Mannheim

Amtsgebäude: Mittelstraße 137

17a Mannheim,  
Fernsprecher: 53156

15. August 1947

Dr. Ha./U.

-- 498 --

Frau  
Maria Reiner  
Heidelberg  
Karlsruherstr. 102

Sehr geehrte Frau Reiner!

Unter Bezugnahme auf unsere Schreiben vom 12.5. und 6.6.47 teilen wir Ihnen mit, daß wir uns zwischenzeitlich durch Rücksprachen mit dem Staatsanwalt bei der Militärregierung, Herrn Dr. Wulsten, weiterhin um die Herausgabe des von Ihrer Tochter dem Herrn Rudiger zur Verfügung gestellten Geldbetrages bemüht haben. Heute haben wir erfahren, daß in der Strafsache Rudiger die Verhandlung in der kommenden Woche beim Militärgericht Heidelberg stattfindet und bei dieser Gelegenheit auch darüber entschieden wird, ob der Geldbetrag einzuziehen ist.

Herr Dr. Wulsten ließ uns nicht in Zweifel darüber, daß die Aussichten der Rückerstattung des Geldbetrages sehr gering seien.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

丁巳正月廿二日  
王氏

904 *Journal of Oral Rehabilitation* 1998

Printed in the U.S.A. - Item #122009 - 3 LM

80

W. 10/7 ✓

WV 1.8. ✓

Heidelberg, den 1. Juli 1947.  
Dr. Ha./S.  
- 498 -

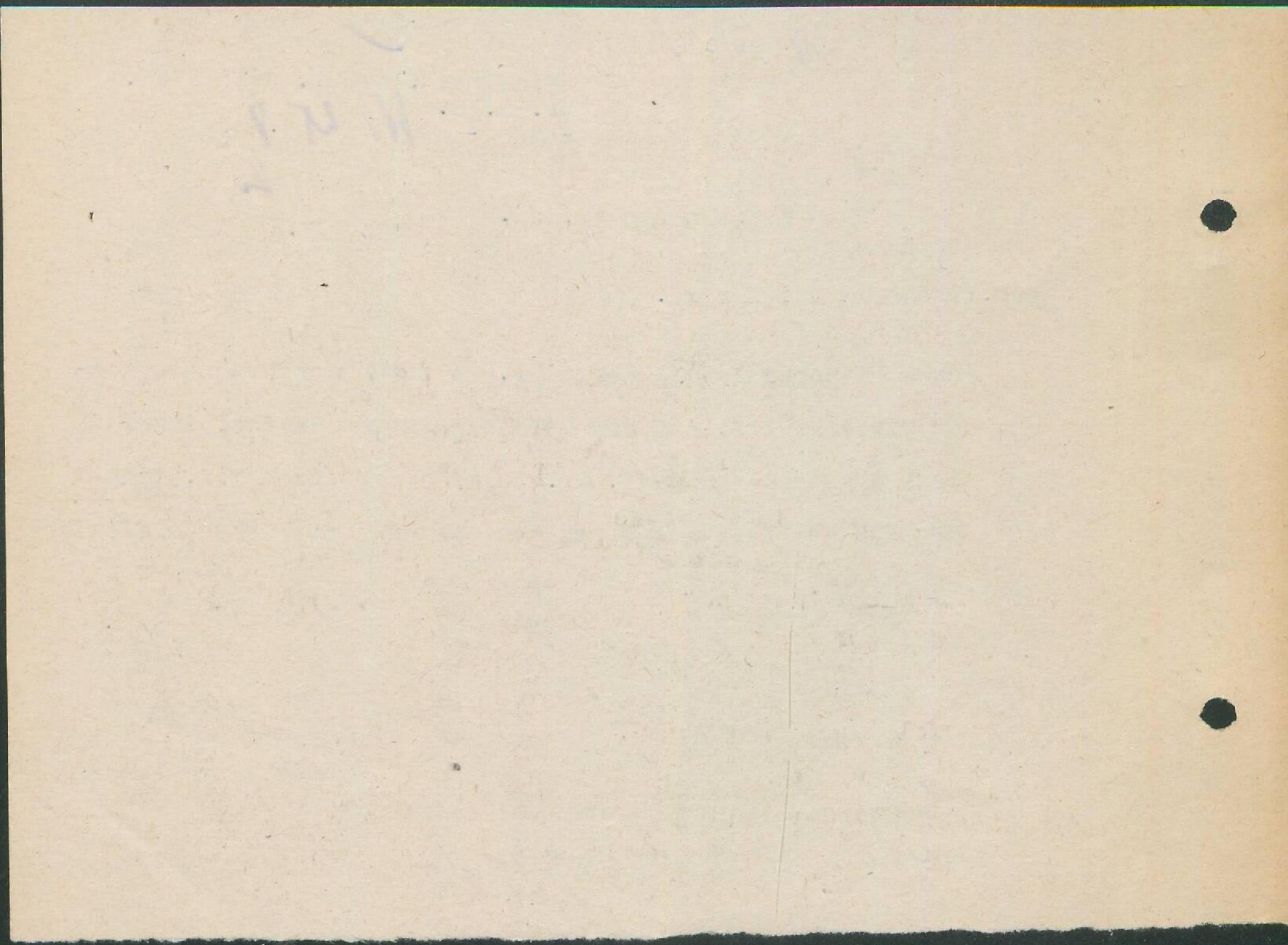
WV 25.8. ✓

hr

A k t e n n o t i z .

Betr.: Irene Reiner.

Ich habe nochmals mit Herrn Dr. Wulsten Rücksprache genommen, der mir erklärte, daß das Verfahren gegen Rudiger immer noch nicht abgeschlossen sei. Dr. Wulsten versprach mir, mich nach Abschluß des Verfahrens von dem Ausgang der Sache telefonisch zu verständigen.



6. Juni 1947

*abf*

Dr. H./Kr.

Frau  
Maria Reiner  
Heidelberg  
Karlsruherstr. 102

Sehr geehrte Frau Reiner!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben an Sie vom 12.5.47. Wir haben mittlerweile nochmals mit dem Staatsanwalt der Militärregierung, Herrn Dr. Wulsten, gesprochen, der uns darüber orientierte, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten Rudiger in zwei bis drei Wochen zum Abschluss kommen würde. Er teilte uns weiter mit, dass aus den Akten klar hervorgehe, dass Ihre Tochter dem Rudiger die RM 30.000.— zum Erwerb von Zigarren im Schwarzen Markt zur Verfügung gestellt habe. Wenn dies tatsächlich zutrifft, ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Geldbetrag eingezogen wird.

Auch wir glauben, dass Sie die RM 30.000.— nur dann vielleicht retten könnten, wenn Ihrer Tochter der Nachweis gelänge, dass sie den Betrag nicht zum Ankauf von Zigaretten, sondern zum Erwerb eines für das Speditionsgeschäft bestimmten Wagens ausgehändigt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

*W. im wvle*



Heidelberg, den 4. Juni 1947  
Dr. Ha./U.

W 20.6

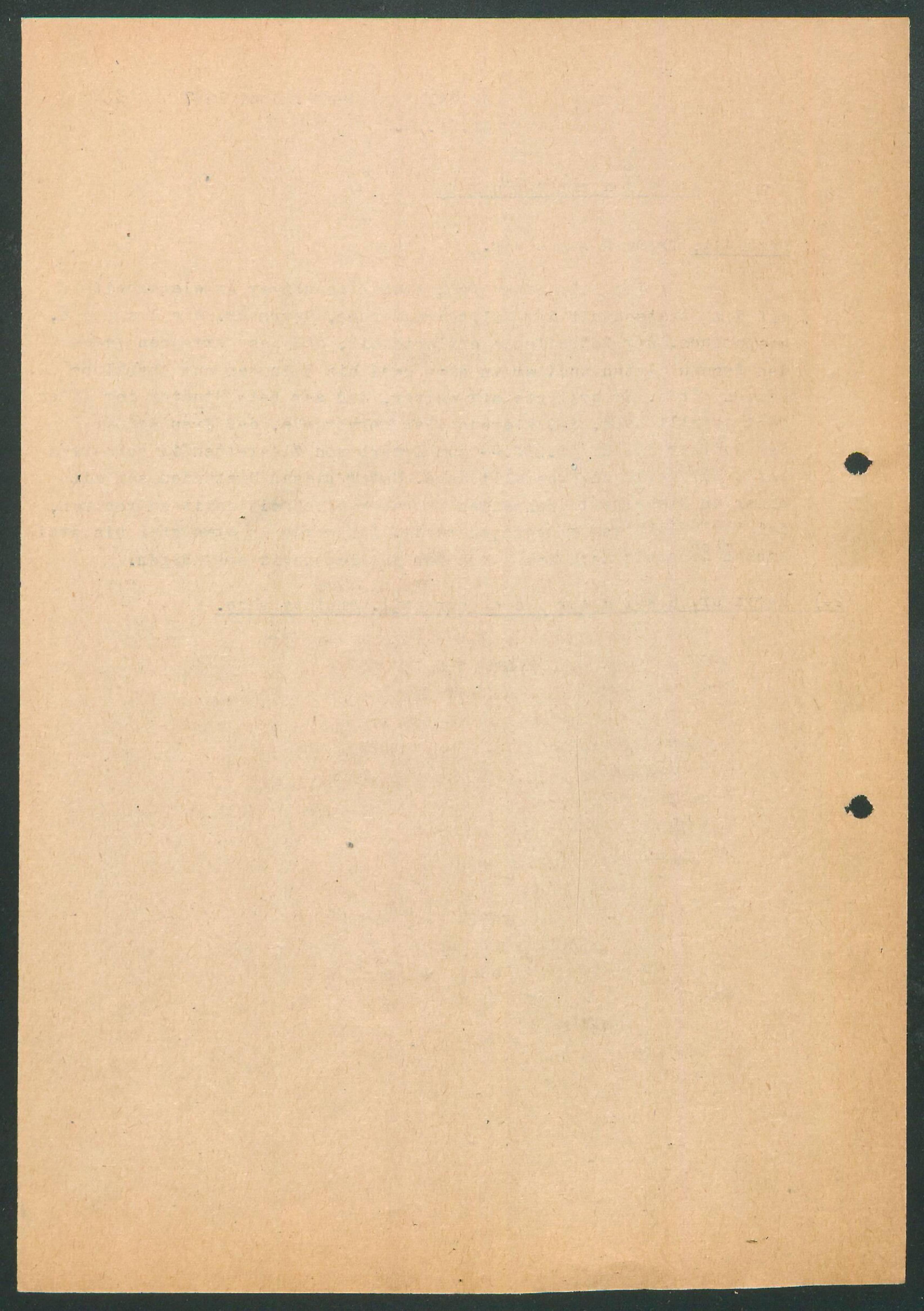
h

A k t e n v e r m e r k

Betrifft: Irene Reiner.

Ich habe heute früh wieder in obiger Angelegenheit mit dem Staatsanwalt der Militärregierung, Herrn Dr. Wulsten, gesprochen. Der Betreffende erklärte mir, daß das Verfahren gegen den Beschuldigten Rudiger in etwa zwei bis 3 Wochen zum Abschluss kommen würde. Er erklärte mir weiter, daß ~~der~~ beim Studium der Akten festgestellt habe, daß hieraus klar hervorgehe, daß Frau Reiner dem Rudiger die RM 30.000.-- zum Erwerb von Zigaretten im schwarzen Markt zur Verfügung gestellt habe. Unter diesen Umständen sei mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß der Geldbetrag eingezogen werde. Ich werde in etwa zwei bis drei <sup>mich</sup> Wochen nochmals nach dem Stand der Angelegenheit erkundigen.

2.) Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme.



12. Mai 1947 .

ab 1145.

Dr. H. / M.  
- 498 -

Frau

Maria Reiner ,  
Heidelberg .  
Karlsruherstrasse 102 .

Woon Klasse  
zum Richter  
3.6.

Sehr geehrte Frau Reiner !

U6

Ich nehme Bezug auf den Besuch Ihrer Frau Tochter bei mir, welche mir den Fall der Beschlagnahme der Herrn Rudiger gegebenen RM 30.000.- vorgetragen hat .

Wir haben in dieser Angelegenheit sowohl mit dem zuständigen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft in Heidelberg, Herrn Staatsanwalt Hansen, wie auch mit dem Prosektor der Militärregierung, Herrn Dr. Wulsten Rücksprache genommen . Leider haben diese Rücksprachen ergeben , dass keine grosse Hoffnung besteht , dass Ihre Frau Tochter den Betrag von RM 30.000.- zurückerhält, obwohl wir mit Nachdruck auf die besonderen Umstände des Falles, insbesondere aber auch auf das schwere Schicksal hingewiesen haben , das Ihre Familie hinter sich hat. Die Staatsanwaltschaft in Heidelberg hat den Fall an das Militärgericht in Heidelberg abgegeben, die wahrscheinlich das Urteil über Herrn Rudiger fällen wird. Im Rahmen eines solchen Urteils ist auch nach amerikanischem Recht die Einziehung des beschlagnahmten Betrages möglich und wahrscheinlich. Das Verfahren gegen Rudiger wird in etwa einem Monat abgeschlossen sein . Wir haben mit Herrn Dr. Wulsten vereinbart, dass wir in 3 Wochen nochmals bei ihm vorsprechen . Wir werden dann den Versuch, das Geld für Ihre Frau Tochter zurückzuerhalten, erneuern und werden diesen Versuch, wenn es zweckmäßig erscheint, durch einen ausführlich begründeten schriftlichen Antrag unterstützen .

Wir nehmen an, dass Sie Ihre Frau Tochter über den Stand der Angelegenheit in Kenntnis setzen werden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr. Heimerich )  
Rechtsanwalt .

Herrn Assessor Dr. H a n i s c h zur gefl. Kenntnisnahme !

Heidelberg, den 10. Mai 1947.  
Dr. Ha./S.  
- 498 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Irene Reiner.

Ich habe heute früh mit dem Prosecutor der Militärregierung, Herrn Dr. Wulsten, Rücksprache genommen und ihm den Fall vorgetragen. Auf meinen Hinweis auf die politische Vergangenheit der Mandantin erklärte er mir kurzweg, daß dies für den vorliegenden Fall keine Bedeutung habe. Im übrigen könne er dem amerikanischen Richter nicht vorgreifen, und es sei zu erwarten, daß in dem Urteil gegen den Beschuldigten Rudiger darüber zu entscheiden sei, ob Frau Reiner das Geld zurückhalten könne. Bei dem Sachverhalt könne er mir jedoch keine große Hoffnung machen, daß Frau Reiner das Geld zurückhalte, da bei dem vorliegenden Fall nach amerikanischem Recht eine Einziehungsmöglichkeit gegeben sei. Das Verfahren gegen Rudiger sei in spätestens einem Monat abgeschlossen. Ich solle dann nochmals bei ihm vorsprechen.

Herrn Dr. Heimrich zur gefl. Kenntnisnahme.

46



Heidelberg, den 7. Mai 1947

Dr. Ha./U.

- 498 -

A k t e n n o t i z

Betr.: Irene Reiner.

In vorliegender Sache habe ich mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg, Herrn Staatsanwalt H a n s e n, Rücksprache genommen und dabei in Erfahrung gebracht, daß das gegen den Beschuldigten R u d i g e r anhängige Verfahren bereits am 5.5.47 an die Militärregierung zuständigkeitsshalber abgegeben wurde. Die dem Betreffenden überlassene Summe von RM 30.000.-- befindet sich noch bei der Staatsanwaltschaft. Der Sachbearbeiter erklärte mir, daß z.Zt. die Herausgabe des Geldes an die Eigentümerin nicht in Frage komme, da die Militärregierung hierüber zu entscheiden habe.

Wenn sich jedoch die Militärregierung dahingehend entscheiden würde, das Verfahren wieder der Staatsanwaltschaft zurückzugeben, müßte seiner Ansicht mit der Einziehung des Geldbetrages gerechnet werden, da Frau R e i n e r bei Erstattung der Anzeige selbst zugegeben habe, daß sie Rudiger den Geldbetrag zur Beschaffung von Zigaretten zur Verfügung stellen wollte. Es liege daher ein Versuch eines Vergehens gemäss § 1, Abs.1, Ziff.2, der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vor, da sie bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung beziehen wollte. Es wird also unter diesen Umständen kaum möglich sein, die Rückgabe des Geldbetrages an Frau Reiner zu erwirken.

Herrn Dr. Heimerich zur gefälligen Kenntnisnahme.

*hr*

*U. den 8.5.47*

*Eine Vorsprache bei den örtlichen Mil. Reg. war nicht möglich, da heute die Dienststellen der Mil. Reg. wegen des Waffenstillstandes geschlossen sind.*

*hr*



Heidelberg, 7. Mai 1947

Betr.: Irene Reiner.

Telephonischer Anruf von Frau Reiner.

1. Der Restbetrag von RM 7.000.-- ist jetzt auch wieder beigebracht und der Kriminalpolizei übergeben worden. Es liegen also jetzt RM 30.000.-- bei der Staatsanwaltschaft. Die Kriminalpolizei hat gestern Frau R. erklärt, die Sache ginge in den nächsten Tagen an das Militärgericht. Frau R. bittet, heute noch mit der Staatsanwaltschaft zu verhandeln.
  
2. Herrn Assessor Hanisch  
mit der Bitte, mit dem zuständigen Staatsanwalt heute noch Rücksprache zu nehmen, und die Angelegenheit möglichst zu klären. Für Frau R. ist es natürlich von grosser Bedeutung, den Betrag von RM 30.000.-- zurückzuerhalten.



Heidelberg, den 6.5.47  
Dr. H./S.

Konferenz mit Frau Irene Reiner in Hittorf bei Düsseldorf.

Die Mutter von Frau Reiner heißt Maria Reiner und wohnt in Heidelberg, Karlsruherstr. 102.

Frau Irene Reiner war früher Teilhaber eines Speditions-geschäftes in Düsseldorf, ist dort ausgeschieden und wollte sich in der französischen Zone, und zwar in Bittburg, selbstständig machen. Zu diesem Zwecke benötigte sie außer einem Lastwagen auch einen Liefer- oder Personenwagen. Diesen Personenwagen suchte sie sich in Heidelberg mit Hilfe eines Heidelberger Herrn namens Rodiger zu beschaffen. Frau Reiner verkaufte auf privatem Wege 2 Brillantringe um RM 30 000.-, um das Geld für den Wagen aufzubringen und sich damit eine Existenz zu begründen. Frau Reiner ist Judin. Sie ist politisch verfolgt und war in der Nazizeit dreimal im Gefängnis. Der Mann, den Frau Reiner heiraten wollte, ist von der Gestapo erschossen worden, ebenso ihr Vater und ihr Bruder. Frau Reiner ist in Polen geboren und ist auch polnische Staatsangehörige.

Nachdem Herr Rodiger den Wagen nicht beschaffen konnte, bot er Zigaretten an, die er zu einem sehr günstigen Preis beschaffen wollte. Frau Reiner händigte zu diesem Zweck Herrn Rodiger RM 30 000.- aus. Rodiger brachte die Zigaretten nicht bei, erklärte aber, daß ihm die RM 30 000.- im Hause eines Herrn Holm Fitterer in Heidelberg abhanden gekommen seien. Er habe, als dort 2 Amerikaner in Uniform erschienen, das Geld hinter Büchern versteckt und als er später das Geld wieder suchte, war es nicht mehr vorhanden. Die Mutter von Frau

Reiner hat in Heidelberg wegen des abhanden gekommenen Geldes Anzeige erstattet. Die Kriminalpolizei hat auch Untersuchungen angestellt und hat die Mutter von Frau Reiner und Frau Reiner selbst vernommen. Von dem Geld sind mittlerweile durch die Kriminalpolizei RM 23 000.- beigebracht worden, die ein Amerikaner angeblich zurückgebracht hat. Diese RM 23 000.- liegen beim Staatsanwalt in Heidelberg. Frau Reiner möchte den Betrag natürlich zurückhaben. Es wird notwendig sein, darüber mit dem Staatsanwalt zu verhandeln.

Frau Reiner verläßt morgen wieder Heidelberg und geht nach Hittorf zurück. Die weiteren Verhandlungen sind mit ihrer Frau Mutter zu führen, die Sekretärin der Jüdischen Kultusgemeinde ist. Sie ist unter dem Anschluß 2820 zu erreichen.

# Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater  
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt.

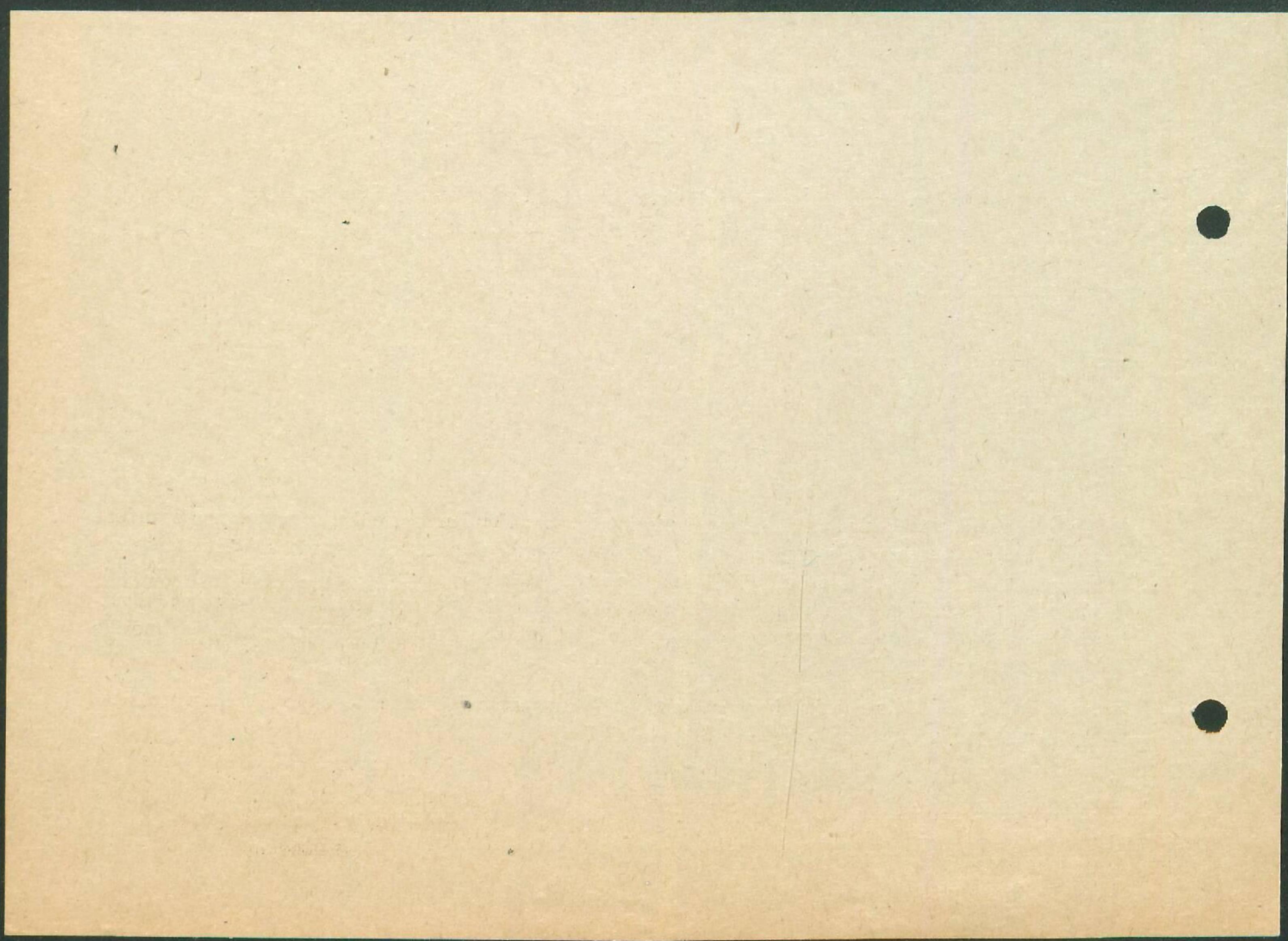
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den .....

*Herrn Heimerich*

(Unterschrift)



# Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater  
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den .....

*Herrn Heimerich*

(Unterschrift)

